

Gesellschaftsvertrag der Robin Watt GmbH

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Robin Watt GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
Vertrieb von Energie- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie damit
zusammenhängende Serviceleistungen
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch
die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfül-
lung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteil-
igen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten,
erwerben und pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errich-
ten.
3. Die Gesellschaft wird so geführt, dass der Gesellschaftszweck erfüllt wird.
Sie soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rück-
lagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Ver-
zinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am
31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetra-
gen wird.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 €
(in Worten: Einhunderttausend Euro)
2. Die Stammeinlage wird übernommen von:
Stadt / Stadtwerke Norderstedt 100.000 €
3. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 6 Allgemeine Pflichten der Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft handeln und haften nach den Pflichten und Obliegenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und sind den Interessen der Gesellschaft in besonderer Weise verpflichtet. Sie haben die Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln und über Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

1. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten und in angemessenen Grenzen zu halten. Sie müssen sich dabei jederzeit ihrer im Interesse der Kunden übernommenen Verantwortung und einer nachhaltigen, umweltschonenden Ressourcennutzung im Bereich der Energiedienstleistung bewusst sein.
2. Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dieser unter Ausschluss aller Beteiligten einstimmig zugestimmt hat.
3. Mit Ausnahme von Versorgungsverträgen dürfen mit Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn:
 - alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates unter Ausschluss aller Beteiligten dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt haben und
 - die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer.
2. Dem Gesellschafter Stadt / Stadtwerke Norderstedt steht das Recht zu, jeweils einen Geschäftsführer zu bestellen.
3. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, ist der vom Gesellschafter Stadt / Stadtwerke Norderstedt bestellte Geschäftsführer Sprecher der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Macht der Aufsichtsrat davon keinen Gebrauch, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

4. Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat angestellt, abberufen und entlassen. Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung ist auf maximal fünf Jahre befristet. Die Wiederbestellung ist mit gleicher oder kürzerer Befristung möglich. Die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Geschäftsführer sein.
5. Das Dienstverhältnis des Geschäftsführers ist in einem besonderen Anstellungsvertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.
6. Der Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
7. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diese gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann durch den Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
8. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag, der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse, dem Anstellungsvertrag und einer bestehenden Geschäftsordnung. Verletzt sie schuldhaft ihre Obliegenheiten, ist sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
9. Zu den laufenden Geschäften zählen alle wiederkehrenden Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der Handelsbücher (Buchführungspflicht)
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft (§ 14)
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 13)
 - d) Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 9) inkl. der nachfolgend unter Buchstabe e) genannten Berichte
 - e) Schriftliche Berichterstattung an die Gesellschafter über jedes Quartal des Geschäftsjahres, bei wichtigen Anlässen und Vorkommnissen unverzüglich, über die Geschäftslage im Vergleich zum Wirtschaftsplan sowie über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks und besondere Geschäftsvorgänge
 - f) Organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplanes (§13) innerhalb des dort gegebenen Rahmens. In die Personalkompetenz des Geschäftsführers eingeschlossen ist die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern.
10. Für Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dies gilt insbesondere für die in § 9 genannten Beschlüsse.
11. Die Ausweitung des örtlichen Geschäftsfeldes auf die Netzgebiete eines Gesellschafters bedarf der Zustimmung dieses Gesellschafters.

12. Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafter verpflichtet. Den kommunalen Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schriftlich den Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisiert diese laufend.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 6 Mitgliedern. Den Gesellschaftern steht entsprechend ihrem Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung das Recht zu, Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
3. Sofern ein Aufsichtsratsmandat an ein politisches Mandat geknüpft ist endet die Amtsdauer des Aufsichtsrates nach Ablauf der Wahlperiode der entsendenden Kommunalvertretung, aber spätestens mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Bestellung des Aufsichtsrats beginnt. Im letzteren Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit.
4. War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur kommunalen Verwaltung oder zur kommunalen Vertretung maßgeblich, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der kommunalen Verwaltung oder der kommunalen Vertretung auch aus dem Aufsichtsrat aus.
5. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder können von dem sie entsendenden Gesellschafter jederzeit abberufen werden.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus der Mitte des Aufsichtsrates bestimmt. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates vom Gesellschafter Stadt Norderstedt gewählt. Die maximale Amtsdauer des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 5 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
8. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat sollte einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Über Ausnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
9. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

10. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Tagesordnung ergänzende Unterlagen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Dringlichkeit hat sich nach den rechtlichen Vorgaben zu begründen.
11. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand und Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
12. Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das wichtige Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des Gesellschaftszweckes durch die Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie sind den jeweils entsendenden Gesellschaftern gegenüber auskunftspflichtig; die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.
13. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
14. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Sie ist den Gesellschaftern auf Verlangen zugänglich zu machen.
15. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder in Verhinderung von seinem Vertreter im Namen des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Der Aufsichtsrat der Robin Watt GmbH“ abgegeben.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Er hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen
 - a) Abberufung der Geschäftsführer
 - b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere deren Anstellung und Entlassung. Dazu zählen Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers.
 - c) Entlastung des Geschäftsführers
 - d) Erteilung und Widerruf von Alleinvertretungsbefugnissen für einzelne Geschäftsführer
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen
 - f) Genehmigung der Vertriebsstrategie (inkl. Regionalstrategie, Zielgruppen, Marktpositionierung, Risikostrategie)

- g) Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und anderen Vermögensgegenständen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
 - h) Entgegennahme der unterjährigen Berichte der Geschäftsführung
 - i) Erteilung und Widerruf von Prokuren
 - j) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie die Grundsätze für die Gewährung der Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen
 - k) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung; Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsratsvorsitzenden
 - l) Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (§ 11).
3. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten
- a) Miet-, Pacht- und Leasingverträge über Immobilien, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird.
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird.
 - c) Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen soweit ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.
2. Die Geschäftsführung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung soll ferner dann einberufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch Einwurf-Einschreiben unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesendet worden ist und der Tag an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, werden dabei nicht mitgerechnet.
4. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters Stadt / Stadtwerke Norderstedt.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter mindestens 75 % der nach dem Gesell-

schaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, kann frühestens innerhalb von zwei Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf muss in der Einberufung allerdings ausdrücklich hingewiesen werden.

7. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsratsvorsitzende nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
8. Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden und vertretenen Teilnehmer sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine Abschrift der Ladung ist der Niederschrift beizufügen, sofern nicht alle Gesellschafter auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet haben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Teilnehmer der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift. Eine Kopie des Protokolls ist, sofern der Gesellschafter eine Kommune ist, dem Hauptausschuss dieser Kommune in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Stimmrecht

1. Je 100 € eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift zur Beifügung zur Niederschrift zu übergeben.
3. Solange der Gesellschafter Stadt / Stadtwerke Norderstedt Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, gewähren diese unabhängig von ihrem Nennbetrag so viele Stimmen, dass sie mindestens 25,1 von Hundert der Gesamtstimmenzahl ausmachen.
4. Das Stimmrecht aus einem Gesellschaftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.
5. Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn er durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihm zum Gegenstand hat. In diesen Fällen darf der Gesellschafter sein Stimmrecht auch nicht durch andere oder für andere ausüben.

§ 12 Beschlüsse der Gesellschafter

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich alle Gesellschafter mit einer anderen Form der Beschlussfassung einverstanden erklären und diese Form gesetzlich zulässig ist.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
3. Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, hat die Geschäftsführung der Gesellschaft darüber eine gesonderte Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zur Art und Weise der Beschlussfassung, den Anträgen, der Stimmabgabe der Gesellschafter und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift.
4. Einvernehmlich sind Ausnahmen von den festgelegten Vorschriften über die Einberufung und Beschlussfassung jederzeit zulässig.
5. Der Beschlussfassung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Fälle, sofern nicht der Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag hierüber beschließt. Danach fallen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung insbesondere:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art,
 - c) Gründung, Übernahme und Beteiligung an Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an diesen,
 - d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen,
 - e) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages,
 - f) Entgegennahme des Lageberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 - g) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - h) Entscheidung über den Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
 - i) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - j) Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates

§ 13 Wirtschaftsplan

1. Der Geschäftsführer stellt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung den Wirtschaftsplan auf.

2. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Vorbericht, den Erfolgsplan, den Vermögensplan, die Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanzplanung. Die Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden 4 Geschäftsjahre.
3. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs.4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des kommunalen Prüfungsgesetzes (KPG), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Im Übrigen gelten für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, dem Kommunalprüfungsgesetz und der Gemeindeordnung.
4. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt. Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der Gesellschafter oder mittelbar oder unmittelbar an ihnen beteiligten kommunalen Körperschaften sowie dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüfungspflicht die in § 54 HGrG der jeweiligen Fassung jeweils gegebenen Befugnisse eingeräumt.
5. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
6. Im Übrigen gelten die Vorschriften des GmbHG, insbesondere § 42 a GmbHG.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.
2. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
3. Sollte eine Verfügung über Geschäftsanteile eine schädliche Verfügung im Sinne des § 8 c KStG sein, so ist der verloren gegangene Verlustabzug

ausschließlich dem Geschäftsanteil zuzuordnen, der der Veräußerung unterlegen hat. Dieses soll in der Weise geschehen, dass die Dividende, die die Gesellschaft an den Erwerber ausschüttet um den verloren gegangenen Verlustabzug der Gesellschaft reduziert wird. Die Dividende der anderen Gesellschafter wird insoweit um diesen Betrag erhöht. Die Gesellschaft hat gegenüber dem Erwerber des Geschäftsanteiles die Verrechnung der Dividende mit dem verloren gegangenen Verlustabzug nachzuweisen. Die Verrechnung endet, wenn der Verlustabzug, der anteilig verloren gegangen ist, aufgebraucht ist.

§ 16 Vorkaufsrecht

1. Verkauft ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise, steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Der verkaufswillige Gesellschafter muss den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrags allen Gesellschaftern schriftlich in vollem Umfang mitteilen. Eine Mitteilung per E-mail, in Textform oder per Telefax ist nicht ausreichend. Das Vorkaufsrecht ist sodann spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Mitteilung an alle Mitgesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuüben. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang beim verkaufswilligen Gesellschafter. Jeder Vorkaufsberechtigte kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt oder überhaupt nicht Gebrauch machen. Für das Vorkaufsrecht gelten im Übrigen die Regelungen der §§ 463 ff. BGB sinngemäß.
2. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam aus, geht das Vorkaufsrecht auf die anderen vorkaufsberechtigten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital über. Das Vorkaufsrecht ist dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung, dass ein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht wirksam ausgeübt hat, auszuüben. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 1 entsprechend.
3. Für den Fall, dass die Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nicht einheitlich ausüben, ist der verkaufswillige Gesellschafter berechtigt, in beliebiger Weise über den Teil des Geschäftsanteils zu verfügen, an dem kein Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist.

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des Gesellschafters ist zulässig, wenn
 - a) die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- bzw. Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird oder

- b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
 - c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB) vorliegt oder
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 4. Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
 5. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil anstelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft bereits heute zur Vornahme der Abtretung.
 6. Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils schriftlich mit.
 7. Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 18 Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2011 zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend. Die Geschäftsführer haben alle Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.
4. Im Fall der wirksamen Kündigung wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 19 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.
2. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Nennbetrag des betreffenden Geschäftsanteils, soweit dieser einbezahlt ist. Hinzu kommt der auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallende Anteil an etwaigen Rücklagen und einem Gewinnvortrag. Die auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallenden Verlustvorträge sind abzuziehen.

3. Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.
4. Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.
5. Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt.
6. Die Abfindung ist spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig, in dem sich die Beteiligten über deren Höhe geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist zu einer Sicherheitsleistung für die Abfindung nicht verpflichtet.

§ 20 Geheimhaltung

1. Jeder Gesellschafter, jedes Organmitglied ist verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber jedermann absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den Gesellschaftern und seinen Selbstverwaltungsorganen; § 7 Nr. 12 und § 8 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Kreditinstituten, soweit die Gesellschafter diesen gegenüber ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung haben.
3. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

§ 21 Liquidation

1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.
3. Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.

§ 22 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23 Vorteilsgewährung

Vorteilsgewährungen an Gesellschafter sind unzulässig.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand einschließlich der Kosten der Gründungsberatung von ca. 2.000 € trägt die Gesellschaft. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter zu gleichen Anteilen.